

## Statuten LessMess

### I Name , Zweck und Sitz

#### 1. Name

Unter dem Namen „LessMess“ besteht ein im Sinne von Art. 60ff ZGB organisierter Verein.

#### 2. Zweck und Sitz

Der Verein „LessMess“ bezweckt generell die Unterstützung der Messies und von pathologischem Horten Betroffenen. Der Verein unterstützt auch Personen, die am Thema interessiert sind wie Angehörige etc.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- Meinungsbildung über den Stellenwert der Messies und von pathologischem Horten Betroffenen in der Gesellschaft
- Lobbying für die Sache der Messies und von pathologischem Horten Betroffenen
- Förderung der Akzeptanz des Messie-Syndroms und pathologischen Hortens
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf nationaler Ebene
- Schaffung einer Webseite für Informations- und Meinungsaustausch unter den Mitgliedern
- Organisation und Entwicklung eines entsprechenden Dienstleistungsangebotes
- Anregung zur Erforschung des Messie-Syndroms und pathologischen Hortens
- Unterhalt eines Beratungstelefon und einer E-Mail-Adresse

Der Verein arbeitet zur Erreichung seiner Ziele zusammen mit Mitgliedern, Behörden, Fachpersonen, Institutionen, Partnerverbänden, Medien etc.

Der Verein „LessMess“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Der Sitz des Vereins „LessMess“ befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### II. Mitgliedschaft

#### 4. Mitgliedarten

Eine Mitgliedschaft im Verein „LessMess“ ist möglich als Einzelmitglied, Kollektivmitglied und als Gönner.

#### 5. Einzelmitglieder

Natürliche Personen können die Einzelmitgliedschaft beantragen.

#### 6. Kollektivmitglieder

Ein Beitritt zum Verein „LessMess“ ist möglich für Institutionen, die sich mit Messies und von pathologischem Horten Betroffenen befassen.

#### 7. Gönner\*in

Gönner\*in kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und materiell unterstützt.

#### 8. Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## 9. Austritt

Ein Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

## III. Organisation

### 10. Organe

Organe des Vereins „LessMess“ sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

### A. Mitgliederversammlung

#### 11. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.

Das Datum der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Monate vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

#### 12. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

#### 13. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über eine Fusion oder eine Vereinsauflösung
- k) Beschlussfassung über die Verwendung des Nettovermögens bei einer allfälligen Vereinsauflösung

#### 14. Beschlussregeln

- Einzelmitglieder haben eine Stimme.
- Kollektivmitglieder haben das Recht, drei Delegierte an die Mitgliederversammlung abzuordnen. Jede delegierte Person vertritt an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Gönner\*innen verfügen über kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Für die Änderung der Statuten des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

## 15. Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden.

Über die Frage der Dringlichkeit sowie über das als dringlich erklärte Geschäft selbst entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## B. Vorstand

### 16. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsidium, Rechnungsführer\*in und weiteren Mitgliedern (Messies und Nichtbetroffenen).

### 17. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Er kann, wenn erforderlich, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Zur schriftlichen Beschlussfassung ist das einfache Mehr aller Stimmen des Vorstands nötig.

### 18. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und vor Gericht.

Im Besonderen sind dem Vorstand aufgetragen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Vereins „LessMess“ nach aussen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- e) Organisation und Durchführung von Informations- und Fachtagungen
- f) Bestellen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Erlass von Richtlinien
- h) Bestellen der Geschäftsstelle

### 19. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweit sind der/die Präsident\*in oder in deren Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Rechnungsführer\*in oder deren Vertretung.

Die laufende Korrespondenz wird von der rechnungsführenden Person oder deren Vertretung unterzeichnet.

## C. Kontrollstelle

### 20. Aufgabe

Die Kontrollstelle (Revisionsstelle) überprüft im Auftrag der Mitgliederversammlung die Buchhaltung und das Rechnungswesen des Vereins „LessMess“ und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.

#### **IV. Geschäftsstelle**

##### 21. Aufgabenbereich

Die Geschäftsstelle ist die Anlaufstelle und Drehscheibe des Vereins LessMess.  
Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfte gemäss Anweisung des Vorstandes.

#### **V. Fachkommissionen und Arbeitsgruppen „LessMess“**

##### 22. Bestellung und Tätigkeit

Der Vorstand kann nach Bedarf Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand.

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied präsiert.

#### **VI. Finanzen**

##### 23. Finanzierung des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins „LessMess“ werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden, Sammlungen, besondere Aktionen, Legate u.a.m.

##### 24. Jahresbeiträge

Die alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeiträge werden für die einzelnen Mitgliedarten (Einzel- und Kollektivmitglieder) gesondert festgelegt.

##### 25. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins „LessMess“ haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### 26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **VII. Auflösung oder Fusion des Vereins**

##### 27. Auflösung oder Fusion

Die Mitgliederversammlung kann mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion stimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, welchen Institutionen oder Personen mit gleichen Zielsetzungen ein allfälliges Nettovermögen zufallen soll.

#### **VIII. Schlussbestimmung**

##### 28. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.04.2024 in Olten angenommen und in Kraft gesetzt.